

Spielbetrieb im Handball mit Zuschauern

Hygienekonzept

des BSV „Fichte“ Erdeborn e.V.

Seefeldhalle Wansleben, Amsdorfer Straße 39, 06317 Seegebiet Mansfelder
Land
Hallennummer im HVSA: 4144

Ansprechpartner für Hygienekonzept:

E-Mailadresse:

Telefonnummer:

Seegebiet Mansfelder Land, xx.xx.xxxx

Unterschrift

1. Vorbemerkungen:

Grundlage des Konzeptes ist die jeweils gültige Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (derzeit 14. SARS-CoV-2-EindV) und die Ergebnisse der Beratung zwischen der Verwaltung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und dem Verein vom 26.08.2020.

Das Konzept bleibt, parallel zur laufenden Entwicklung der Pandemie und der Rechtsverordnungen in den Ländern, für spätere Änderungen offen.

Werden in Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt Regelungen getroffen, welche vom Hygienekonzept nicht abgedeckt werden, so gelten diese unmittelbar.

Der BSV „Fichte“ Erdeborn e.V. beabsichtigt mit Beginn der Spielsaison 2021/2022 den Spielbetrieb im Handball mit Zuschauern durchzuführen.

Der Verein beauftragt für die Dauer der Corona-Pandemie auf Vorstandsebene einen Vorstand mit der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit im Bereich Hygiene. Zudem sind an jedem Heimspieltag ein oder mehrere Hygieneverantwortliche zu benennen, welche die operative Umsetzung dieses Konzeptes sicherstellen.

Diese Verantwortlichen sind allen Anwesenden in der Halle weisungsberechtigt. Sie können bei schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder gegen dieses Konzept vom Hausrecht Gebrauch machen und Anwesenden den Zutritt zur Halle verweigern bzw. diese auffordern die Halle zu verlassen.

2. Anreise und Halle

Für die Anreise der Mannschaften, der Spielbeteiligten und Schiedsrichter gilt folgendes:

a) Zutritt zur Halle

Nur negativ getestete, geimpfte oder genesene Personen dürfen die Halle betreten. Wer in den vergangenen 14 Tagen Erkältungssymptome oder Fieber hatte, darf nicht am Training und Wettkampf teilnehmen.

Zu jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf ist eine Liste mit den Teilnehmerdaten durch den jeweiligen Sportverein zu erstellen, mindestens 4 Wochen in geeigneter Weise zu verwahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder der Gemeinde vorzulegen.

Die Verantwortlichen der Gastmannschaften haben vor dem Betreten der Halle eine vollständige und wahrheitsgetreue Liste vorzulegen, aus der hervorgeht, welcher Spieler/welche Spielerin und welche Offiziellen geimpft, genesen oder getestet sind. Für getestete Personen gelten die Regelungen in §2 der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Zutritt zur Halle erfolgt für die eingangs genannten Personen beim Spielbetrieb mit Zuschauern grundsätzlich über den östlichen Seiteneingang. Das Betreten der Halle hat zeitlich entkoppelt und mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu erfolgen. Gleiches gilt für das Verlassen der Sportstätte.

b) Kabinen und Räume

Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist zugelassen, auf ausreichend Abstand und die Hygienebestimmungen ist zu achten.

Der Verein und die Gemeindeverwaltung (GV) als Träger der Sporthalle stimmen überein, dass neben den Umkleidekabinen 1-4 auch der Besprechungsraum gegenüber dem Haupteingang als 5. Umkleidemöglichkeit genutzt werden kann. Dies soll vorrangig durch die

Mannschaften des Heimvereins erfolgen. Soweit möglich, sollen diese Mannschaften zudem schon mit Spielkleidung in der Halle erscheinen.

c) Zugang zum Spielfeld

Der Zugang zum und das Verlassen des Spielfeldes erfolgt beim Spielbetrieb mit Zuschauern ausschließlich über die östliche Hallenseite. Beim Spielbetrieb ohne Zuschauer können beide Hallenseiten genutzt werden.

d) Zeitnehmertisch /Bedienpult / Wischer

Der Verein und die GV stimmen überein, dass Zeitnehmer, Sekretär und Wischer während der Funktionswahrnehmung MNS tragen. Der Zeitnehmertisch ist nach Abschluss jedes Spiels in geeigneter Weise zu desinfizieren.

Eine Desinfektion der technischen Gerätschaften kann zur Schädigung dieser führen und ist deshalb so nicht vorgesehen.

Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen, dass diese die Tätigkeit so ausüben dürfen.

3. Zeitlicher Spielablauf

Das Betreten und Verlassen der Spielfläche hat vor und nach dem Spiel, sowie in der Halbzeitpause mannschaftsweise zu erfolgen. Die SR/ZN betreten und verlassen das Spielfeld getrennt von den Mannschaften.

Nach der Halbzeitpause werden die Umkleidekabinen der Mannschaften gelüftet und desinfiziert. Ein Vertreter der Gastmannschaft hat bei diesen Handlungen in der von dieser Mannschaft genutzten Kabine anwesend zu sein.

Das Desinfektionsmittel für die Kabinen wird seitens der GV gestellt.

Anzahl und Platzierung von Spendern mit Desinfektionsmitteln

Der Verein und die GV stimmen überein, dass entsprechende Spender wie folgt zu platzieren sind:

- je ein Spender am Haupt- und Seiteneingang der Halle
- je ein Spender unmittelbar vor den beiden Toiletten
- ein Spender im Regieraum der Halle (ZN, Sekretär, SR u.a.)

4. Spielbetrieb mit Zuschauern

Der Verein und die GV stimmen überein, dass insofern keine anderen Regelungen dem entgegenstehen, die Durchführung des Spielbetriebes mit Zuschauern, unter Beachtung dieses Konzeptes möglich ist.

Zwischen Verein und GV wurden nachfolgende hallenspezifische Regelungen vereinbart:

- Von den Zuschauern können weiterhin die Parkflächen an der Halle und auf dem separaten Parkplatz genutzt werden.

- Ein Betreten und Verlassen der Halle durch Zuschauer ist nur über den Haupteingang und nur mit Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gestattet. Die Hände sind beim Betreten zu desinfizieren.
- Die Kontaktdaten/ Erklärung zum Gesundheitszustand der Zuschauer zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfassen. Dazu ist der als Anlage zu diesem Konzept beigefügte Gesundheitsfragebogen zu nutzen.
Am Halleneingang wird eine Teilfläche zum Ausfüllen der Formulare bereitgehalten. Auf den notwendigen Abstand ist zu achten. Es sind entsprechende Hinweisschilder durch den Verein aufzustellen.
- Zuschauer haben grundsätzlich die zur Verfügung stehende Sitzplätze der Halle zu nutzen. Stehplätze, sind nicht vorgesehen. Sämtlich Zu- und Ausgänge sind freizuhalten.
- Bei sämtlichen Bewegungen in der Halle (Eintreten, Verlassen, Halbzeit, Bewegung in den Sitzreihen, Toilettengang, u.a.) ist der MNS verbindlich zu tragen. Mit der Einnahme des Sitzplatzes kann der MNS abgenommen werden.
- In der Halbzeitpause und zum Spielende dürfen Zuschauer erst dann die Sitzplätze verlassen, wenn sich die Mannschaften in ihren Umkleidekabinen befinden bzw. wenn keiner der Spielbeteiligten sich in den Korridoren befindet. Ein Kontakt zwischen Spielern und Zuschauern ist zu vermeiden. Ordner können hier entsprechende Regelungen vornehmen.
- Die Nutzung der Toiletten ist jeweils nur durch eine Person möglich. Die Hände sind vor Betreten der Räume zu desinfizieren. An den Türinnenseiten der Toiletten ist ein Hinweisschild „Hände waschen“ und an den Türaußenseiten ein Hinweisschild „Einzel Eintreten“ zu installieren. Diese Hinweisschilder werden von der GV gestellt.
- Soweit die Wetterverhältnisse dies zulassen, ist eine gastronomische Versorgung grundsätzlich im Freien gestattet. Auf das Tragen des MNS und der Einhaltung der Abstände ist zu achten. Ein entsprechendes Hinweisschild ist durch den Verein aufzustellen. Stehtische sind nicht zu nutzen.
- Bis auf Weiteres gilt für den Spielbetrieb eine Sitzplatzkapazität von 50 Zuschauern. Davon kann ein Kontingent bis zu 10 Zuschauer dem Gastverein zugewiesen werden. §2 Absatz 3 der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung des Landes ist zu berücksichtigen.
- Sitzplätze sind grundsätzlich in der 1. und 3. Reihe. Die 2. Sitzreihe bleibt frei.
- Die Sitzbelegung hat unter Wahrung der gesetzlichen Abstandsgebote zu erfolgen. Zuschauer innerhalb der Familie bzw. des gleichen Hausstandes dürfen unmittelbar zusammensitzen.

5. Abschließende Bemerkungen

Im Zuge des Fortschreitens der Pandemie werden gesetzliche Regelungen und Vorschriften angepasst.

Dem folgend ist auch das Hygienekonzept des Vereins fortzuentwickeln.

Für die operative Umsetzung gilt das Konzept in der jeweils aktuellsten Fassung.

Werden Teile dieses Konzeptes unwirksam, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Konzeptes in Gänze.